



Rundschreiben Nr. 19/2023 – Lohnausgleichskasse im Winter

ausgearbeitet von: Dr. Johannes Aichner

Bruneck, den 24. November 2023

Lohnausgleichskasse - Bausektor für den Winter 2023/2024

In den vergangenen Wintern wurde die Lohnausgleichskasse von Seiten des NISF/INPS sehr schleppend und oftmals gar nicht oder nur zum Teil genehmigt. Das NISF/INPS hat bei einer Tagung im Oktober 2023 klargestellt, dass es **am bisherigen restriktiven Kurs festhalten** wird und die Lohnausgleichskasse weiterhin **streng kontrolliert wird**. Auch die Rechtsprechung der jüngeren Vergangenheit fiel leider zu Ungunsten der ansuchenden Unternehmen aus.

Nachfolgend die wesentlichen Punkte, die es bei der Beantragung des Lohnausgleiches in diesem Winter zu beachten gilt um Ablehnungen möglichst zu vermeiden.

Wetterbedingte Lohnausgleichskasse

WICHTIG! Es gibt keine Winterlohnausgleichskasse, sondern lediglich eine **wetterbedingte Lohnausgleichskasse**.

Für diese **wetterbedingte Lohnausgleichskasse** kann für Ereignisse wie **Frost, Schnee, Regen, Nebel, Wind und Hitze** jeweils im Nachhinein laut den festgestellten Parametern laut Wetteraufzeichnungen angesucht werden.

Die Firma muss dem Antrag um die wetterbedingte Lohnausgleichskasse einen detaillierten **technischen Bericht** beilegen, aus welchem folgende Informationen hervorgehen:

1. Eine ausführliche Beschreibung der Betriebstätigkeit und des Arbeitsfortschrittes bei Eintritt des wetterbedingten Ereignisses, sowie den zeitlichen Rahmen, für welchen der Lohnausgleich angesucht werden soll.
2. Angabe der Gründe, welche die Einstellung bzw. die Reduzierung der Arbeitstätigkeit ausgelöst haben sowie mögliche Auswirkungen auf die zu verrichtende Arbeit, falls die Arbeitstätigkeit nicht eingestellt bzw. reduziert worden wäre.
3. Die Beschreibung des wetterbedingten Ereignisses (Frost, Schnee, Regen, Nebel, Wind oder Hitze);
4. Weitere Anmerkungen.



Der technische Bericht muss die entsprechenden Gründe beinhalten, welche für die Genehmigung der Lohnausgleichskasse notwendig sind. Dabei kann es auch von Bedeutung sein, ob eine Baustelle im Schatten liegt.

TIPPI! Je ausführlicher und detaillierter der technische Bericht verfasst wird, desto eher kann das NISF/INPS nachvollziehen, ob die Voraussetzungen für die Beantragung des Lohnausgleiches gegeben sind und diese somit mit größerer Wahrscheinlichkeit genehmigt wird.

Der technische Bericht ist eine **Eigenerklärung**, welche vom Betriebsinhaber unterschrieben wird. Diese muss eine wahrheitsgetreue Dokumentation des Sachverhalts widerspiegeln. Bei Falschangaben drohen **strafrechtliche Folgen**.

Frost – Nullgradgrenze

Temperaturen unter der Nullgradgrenze rechtfertigen die Beanspruchung der wetterbedingten Lohnausgleichskasse wegen Frost. In der Regel überprüft das NISF/INPS die Temperatur zweimal täglich, meist um 08:00 Uhr und um 10:00 Uhr.

Laut Mitteilung des NISF / INPS Nr. 1856/2017 wird der Lohnausgleich für den gesamten Tag zuerkannt, wenn um **10:00 Uhr** eines Vormittages die Nullgradgrenze nicht erreicht wird.

Andere Gründe bei der Ausführung von besonderen Arbeiten

Für die Ausführung von besonderen Arbeiten kann mit dokumentierter Begründung von der allgemein gültigen Nullgradgrenze abgewichen werden (NISF/INPS Mitteilung Nr. 1856/2017).

Beispiele:

- Tiefbau / Grabungsarbeiten: ein Techniker bestätigt, dass der Boden XX cm gefroren ist und somit Grabungsarbeiten nicht gemacht werden können;
- Zimmerer / Dachdecker: der Leiter der Dienststelle für Arbeitssicherheit oder ein Arbeitssicherheitstechniker bestätigt, dass aus Gründen der Arbeitssicherheit an einem Dach mit Schnee und Eis (Rutschgefahr) nicht gearbeitet werden kann; oder die Dichtungsbänder können bei tiefen Temperaturen nicht fachgerecht angebracht werden und es können dadurch Bauschäden entstehen;

Gibt es keinen Techniker, so kann der Betriebsinhaber seine Rolle mittels Eigenerklärung übernehmen.

Regen / Schnee

Für die Beanspruchung der Lohnausgleichskasse wegen Regen ist der gemessene Niederschlag laut



Wetteraufzeichnung ausschlaggebend. Dabei gelten die folgenden Niederschlagsgrenzen:

- **zwischen 2 und 3 mm:** Hochbauarbeiten im Allgemeinen, Auf- und Abbau Gerüst, Zimmereiarbeiten, Fertigbau;
- **ab 1,5 mm:** Erdbewegungen, Tiefbau, Leitungsbau, Grabungsarbeiten, Straßenarbeiten, Schotterabbau – auch die Regenmenge der vergangenen Tage kann berücksichtigt werden (Boden Aufweichung);
- **ab 1 mm:** Arbeiten im Freien wie Verputzarbeiten, Malerarbeiten, Bodenverlegung, Isolierung und Dachdeckerarbeiten;

Für die Beanspruchung des Lohnausgleiches wegen **Schnee** gelten die identischen Regelungen wie bei Regen, mit dem Zusatz, dass bei Schnee auch durch den Schneefall selbst, den Verbleib und Schmelzen desselben, die Arbeit eingeschränkt bzw. behindert werden kann. Auch dies kann im technischen Bericht dokumentiert werden.

Wetteraufzeichnungen

Die Wetteraufzeichnungen in Südtirol sind abrufbar unter https://webapp.afbs.prov.bz.it/MeteoSelfService/index_it.html. In Südtirol gibt es Wetterstationen in verschiedenen Ortschaften, jedoch nicht in allen. Das NISF/INPS orientiert sich immer an der zur Baustelle geographisch nächsten Wetterstation. Es kann somit sein, dass dem NISF/INPS nicht die effektiven Temperaturen des Ortes der Baustelle vorliegen. Die Firma hat somit die Möglichkeit, diesen Umstand im technischen Bericht anzuführen (dies kann beispielsweise vorteilhaft sein, wenn die Baustelle höher als die Wetterstation liegt oder aber die Baustelle im Schatten liegt).

Organisation Lohnausgleich Winter 2023/2024

Um dem restriktiven Kurs des NISF/INPS zu entgegnen, gilt es, die Regelungen rund um die Lohnausgleichskasse genauestens zu beachten:

- Das NISF/INPS kontrolliert u.a. den **Baubeginn** (Eröffnung der Baustelle) sowie den **Baufortschritt** zum Zeitpunkt der Aussetzung der Arbeiten. Erfahrungsgemäß werden Gesuche von Baustellen, welche nur einen geringen Baufortschritt aufweisen, abgelehnt. Des Weiteren gilt das Datum der Eröffnung der Baustelle zu beachten. Hier ist für das NISF/INPS das Argument der „**Vorhersehbarkeit**“ relevant. Wird Lohnausgleich beispielsweise für eine Baustelle angesucht, welche erst Ende November bzw. Anfang Dezember eröffnet wurde, argumentiert das NISF/INPS, dass es vorhersehbar ist, die Baustelle Mitte Dezember aufgrund von Wetterereignissen (Frost) zu unterbrechen. In diesen Fällen wird das Gesuch erfahrungsgemäß abgelehnt. Wir empfehlen daher,



Lohnausgleich für Baustellen zu wählen, welche einen angemessenen Baufortschritt aufweisen und nicht erst kurz vor Beantragung des Lohnausgleichs eröffnet wurden.

- Bei der Einstellung der Arbeiten durch den Bauleiter muss der Beginn des Antrags der Lohnausgleichskasse mit dem Tag der Einstellung der Arbeiten übereinstimmen.

Beispiel:

- Datum der Einstellung der Arbeiten am 11.12.2023 -> Beginn CIG am 11.12.2023 -> **ok**
- Datum der Einstellung der Arbeiten am 11.12.2023 -> Beginn CIG am 12.12.2023 -> **ok**, wenn im technischen Bericht der abweichende Tag mit Aufräumarbeiten begründet wird.
- Datum der Einstellung der Arbeiten am 11.12.2023 -> Beginn CIG am 18.12.2023 -> **nicht ok**
- Datum der Einstellung der Arbeiten am 11.12.2023; Arbeitnehmer hat Urlaub vom 12.12.2023 bis 18.12.2023 -> Beginn CIG am 19.12.2023 -> **nicht ok***

*Bei Beginn der Lohnausgleichskasse muss zwingend eine Arbeitstätigkeit vorliegen (fase lavorativa in atto), deshalb dürfen die Arbeitnehmer zu diesem Zeitpunkt nicht im Urlaub sein.

- Während des Zeitraums der Lohnausgleichskasse sind bei warmen Temperaturen **Urlaub an einzelnen Tagen möglich**. Am jeweiligen Tag während der Lohnausgleichskasse sollte die Temperatur um 10:00 Uhr unter 0 Grad Celsius liegen. Ist dies nicht der Fall, so lautet unsere Empfehlung, dem Mitarbeiter Urlaub zu gewähren oder falls möglich die Arbeit wieder aufzunehmen.
- Dem Antrag um Lohnausgleich muss bei **privaten und öffentlichen Baustellen** folgende Dokumentation beigelegt werden:

Öffentliche Baustelle	Private Baustelle
Protokoll der Übergabe der Arbeiten – processo verbale di consegna dei lavori	Werkvertrag – contratto d'appalto /subappalto (aus rechtlicher Sicht muss der Werkvertrag nicht schriftlich sein – liegt kein Werkvertrag vor, reicht eine Eigenerklärung)
Protokoll der Aussetzung der Arbeiten – processo verbale di sospensione dei lavori redatto del direttore lavori (Bauleiter)	
Protokoll der Wiederaufnahme der Arbeiten – processo di verbale di ripresa dei lavori (Bauleiter)	
Werkvertrag – contratto d'appalto /subappalto	



Folgen eines abgelehnten Lohnausgleichsgesuchs

Wird das Ansuchen um die Lohnausgleichskasse zur Gänze oder zum Teil abgelehnt, so fallen für den Betrieb die folgenden Kosten an:

1. Der ausbezahlte Lohnausgleichsbetrag an die Mitarbeiter kann mit dem INPS nicht verrechnet werden (ca. 70 € / Tag pro Mitarbeiter, ca. 1.500 € / Monat pro Mitarbeiter).
2. Die Sozialbeiträge für den ausgefallenen Bruttolohn müssen nachgezahlt werden (Beispiel: Bruttolohn von 2.000 €: Sozialbeiträge ca. 40 € / Tag pro Mitarbeiter, ca. 900 € / Monat pro Mitarbeiter).
3. Theoretisch müsste dem Mitarbeiter die Lohndifferenz zwischen dem zustehenden Bruttolohn und dem erhaltenen Betrag der Lohnausgleichskasse nachgezahlt werden.

